

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 324/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

H [REDACTED] Sachversicherungs AG, vertreten durch den
Vorstand, U [REDACTED] ring 45, H [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Elektrotechniker Georg K [REDACTED], P [REDACTED] 38, W [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 11. Oktober 1989

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 29. September 1988 wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Ausschlußklausel, auf die sich die Beklagte beruft,
greift deshalb nicht ein, weil der Kläger nicht als Inhaber
eines Betriebes auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird
und die schadensstiftende Handlung auch nicht im Rahmen sei-
nes Berufs vorgenommen hat. Auf die insoweit vom Berufungs-
gericht gegebene Begründung kommt es daher nicht an.

- 3 -

Im übrigen sind keine Rechtsfehler zu erkennen.

Grundsätzliche Bedeutung hat die Sache nicht.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)